

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

der Stadt Dessau-Roßlau

Über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr im Kalenderjahr 2025

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung von Nahverkehrsmitteln im gesamten Bundesgebiet und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² angepasst. Die Finanzierung von nicht gedeckten Ausgaben bei Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger im ÖPNV aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets soll ausschließlich durch Bundes- und Landesmittel erfolgen. Hierzu haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV). Die Muster-Richtlinien wurden von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt.

Für das Kalenderjahr 2025 hat der Bund am 7. Oktober 2024 die entsprechenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln verabschiedet (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025, siehe **Anlage 1**). Die wesentlichen Teile dieser bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Diese Umsetzung erfolgte für das Land Sachsen-Anhalt durch die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

²Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. L S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107).

Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MID vom 26. Februar 2025 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025, siehe **Anlage 2**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf der Grundlage der vom Bund und Land erlassenen Richtlinien, den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖSPV (Verkehrsunternehmen) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften für den ÖPNV liegt bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständigem Aufgabenträger. Vor diesem Hintergrund erlässt die Stadt Dessau-Roßlau eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen im ÖPNV zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug die Gewährung eines Ausgleichs der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sowie den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025. Dadurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2025 umgesetzt.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der § 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) i.V.m. den § 1 Abs. 1 und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖSPV und SPNV sowie zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (siehe § 2 Abs. 4 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (siehe § 8 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (siehe **Anlage 3**) bzw. der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Koordinierungsrates (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>) veröffentlichten Tarifbestimmungen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Tarifanwendung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche volumnäßig geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschließenden Einnahmen, gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, siehe auch **Anlage 4**), abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bezüglich der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 erhalten.

(2) Die Tarifanwendungspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift beinhaltet zudem die Beförderung von Fahrgästen mit ermäßigten Deutschlandtickets (Semesterticket, Sozialticket usw.).

(3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanwendung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets, entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen, ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

(4) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau - unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden - die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehält.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖSPV oder SPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung einschließlich Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifanwendungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die

Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (die Datenbereitstellungspflicht, die Pflicht bestehende Einnahmenansprüche volumnäßig geltend zu machen und ggf. die Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung abzugeben).

§ 4 Ausgleichsleistungen

(1) Nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet diese in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter.

Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und der Aufgabenträger bis zum 31. März keine Regelung in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift gemäß Ziffer 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 getroffen hat, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖSPV bzw. im SPNV erbringen.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Tarifanwendung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 bzw. der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

Die Verkehrsunternehmen haben grundsätzlich nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025, insbesondere nach den Regelungen der Nr. 5 für das Jahr 2025 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifanwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte.

Gemäß Ziffer 3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 werden bei der Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen von 2019 auf 2025 Tarifanpassungen im Altsortiment von 2023 auf 2025 nur bis zu einer Höhe von 13,5 Prozent beim Ausgleich anerkannt.

(2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffektes zu begrenzen.

(3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(4) Die Vermeidung einer Überkompensation beim ÖSPV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensations-

kontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesichert.

Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung des Deutschlandtickets nach § 4 Abs. 1 i. S. von § 4 Abs. 2 dieser allgemeinen Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen (inkl. Überkompensationskontrolle).

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen für das Jahr 2025 umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die Stadt Dessau-Roßlau zugänglich gemacht werden. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanwendung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 4 Abs. 2 dieser allgemeinen Vorschrift bis zum 15. September 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe, einschließlich Zinsen, gemäß der Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

Sollte beim SPNV abweichend Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 i.V.m. den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der **Anlage 5** geregelte Verfahren.

§ 5 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass gemäß dem bundesweit abgestimmten Verfahren der Einnahmenaufteilung (Vgl. Anlage 4) die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle oder bei Übergang dieser Funktion, an die D-Tix GmbH & Co. KG gemeldet werden.

Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende des Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Nr. 6.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Aufgabenträger unverzüglich über die Einführung eines Semestertickets zu informieren und ihre Tarifbestimmungen dahingehend anzupassen.

(4) Für die Antragstellung der Stadt Dessau-Roßlau beim Land Sachsen-Anhalt gemäß Nr. 7 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2025 die Berechnungen bzw. die Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 genannten Berechnungsmethode vorzulegen.

(5) Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das abzurechnende Jahr 2025 bis zum 15. September 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen bis zum 10. Februar 2027 nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweise über die Entwicklung von Vertriebsprovisionen, soweit positive und/oder negative Effekte in Bezug auf Verkaufsprovisionen geltend gemacht werden;
- Nachweis der nicht vorhandenen Übercompensation gemäß § 4 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten;

- Sofern gemäß Ziffer 2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025, Nachweise über die den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen;
- eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen im Haustarif der Jahre 2019 und 2025;
- Nachweis über die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nrn. 5.2.1.1 und 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen, Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.

Werden die unter § 5 Abs. 4 u. 5 dieser allgemeinen Vorschrift genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind gemäß der §§ 48, 49, 49a des VwVfG i.V.m. § 1 des VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt insoweit zurückzuzahlen.

(7) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

(8) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen, Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(9) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur auf Antrag nach dem von der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestelltem Muster gewährt. Die Ausgleichsleistung wird mittels Zuwendungsbescheid festgesetzt.

(2) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach § 6 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung gemäß Nr. 7 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält auf formlosen Antrag, bis zur Bewilligung der nach Nr. 7 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 zu beantragenden Billigkeitsleistungen, Vorauszahlungen. Die Gesamthöhe der Vorauszahlungen darf bis zu 90 Prozent der im Jahr 2024 gewährten Billigkeitsleistung betragen.

Bei der Stadt Dessau-Roßlau sind bis spätestens zum 31. März 2025 etwaige Vorauszahlungsansprüche durch die Verkehrsunternehmen formlos zu beantragen. Die Stadt Dessau-Roßlau leitet die Vorauszahlungen nach Erhalt unverzüglich an das beantragende Verkehrsunternehmen weiter.

§ 7 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den weiteren Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets jederzeit widerrufen, insbesondere wenn der Bund und/oder das Land Sachsen-Anhalt keine ausreichende Unterstützung bzw. Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche volumnäßig zu befriedigen.

Im Falle eines Widerrufs entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift bis zur Außerkraftsetzung zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und die Durchführung der Schlussabrechnung).

(4) Diese allgemeine Vorschrift kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlagen

- Anlage 1: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025)
- Anlage 2: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025)
- Anlage 3: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 4: Beschlüsse des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“
- Anlage 5: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den 30.10.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister